



### **Aktuell**

## **Bundeskartellamt stellt Kartellverfahren zu den sog. Irsching-Verträgen ein**

Das Bundeskartellamt hat das Kartellverfahren hinsichtlich der Redispatch-Verträge für die Kraftwerke Irsching 4 und 5 eingestellt. Das Amt begründet dies damit, dass die ursprünglichen Ziele des Kartellverfahrens aufgrund der zwischenzeitlichen Aufhebung der beiden Redispatch-Festlegungen durch das OLG Düsseldorf sichergestellt seien und es einer Fortführung des Verfahrens nicht bedürfe. So drohe zum einen aufgrund der Aufhebung der Festlegungen durch das OLG Düsseldorf kein Abschluss weiterer Redispatch-Verträge mit analoger Entgeltregelung wie bei den Irsching-Anlagen 4 und 5. Darüber hinaus besteht nach Ansicht des Bundeskartellamtes auch keine Gefahr mehr, dass das mit dem Verfahren angegriffene Verhalten fortgesetzt wird. Die Gefahr bestehe insbesondere deswegen nicht, da nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf die Kartellrechtswidrigkeit der Entgeltregelung bestätigt sei und bei Fortsetzung nun die Verhängung von Bußgeldern drohe.

### **Fazit**

Auf den ersten Blick kommt die Verfahrenseinstellung überraschend, nachdem das Bundeskartellamt zunächst sehr entschlossen handelte und sogar die Rolle der Bundesnetzagentur beim Abschluss der sog. Irsching-Verträge durchaus kritisch beurteilte. Andererseits verdeutlicht die Begründung der Verfahrenseinstellung, dass das Bundeskartellamt nicht zögern wird, Bußgelder zu verhängen, sollten zukünftige Redispatch-Vereinbarungen nicht den Vorgaben des Bundeskartellamtes genügen. Kraftwerksbetreiber sowie Netzbetreiber sollten daher beim Abschluss dieser Verträge Sorgfalt walten lassen.

Hubertus Kleene, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4222

E-Mail: [hubertus.kleene@de.pwc.com](mailto:hubertus.kleene@de.pwc.com)

## **Leitfaden zur Vergabe von Wegerechten für Strom- und Gasnetze aktualisiert**

**Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt haben am 22. Mai 2015 eine zweite, überarbeitete Auflage des gemeinsamen Leitfadens zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen sowie zum Wechsel des Konzessionsnehmers veröffentlicht. Hierin werden Gesetzesnovellen und die Rechtsprechung seit der Erstauflage des Leitfadens im Jahr 2010 berücksichtigt.**

So lehnen sich Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt bei der Auflistung der Daten über die Versorgungsanlagen im Netzgebiet, die eine Gemeinde vor dem Beginn eines Auswahlverfahrens den Interessenten zur Verfügung stellen muss, an die Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 14.04.2015, Az. EnZR 11/14) an. Danach umfasst der Auskunftsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG auch kalkulatorische Netzdaten, wie die kalkulatorischen Restwerte.

Im Hinblick auf die Übereignung des Netzes ist die Frage der Auslegung des in § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG a.F. enthaltenen Begriffs „überlassen“ durch Einführung der gesetzlichen Verpflichtung zur Übereignung der zum Netzbetrieb notwendigen Verteilungsanlagen nunmehr obsolet geworden. In den Vordergrund gerückt ist die Frage des Umfangs des Übereignungsanspruchs, die mit Beschluss des BGH vom 03.06.2014 (Az.: EnVR 10/13) geklärt scheint. Bezug nehmend hierauf bestätigen nämlich Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt, dass der Übereignungsanspruch des neuen Energieversorgers auch gemischt genutzte Mittelspannungsleitungen umfasst, sofern daran Letztverbraucher angeschlossen sind.

Die Aktualisierung des Leitfadens ist sehr zu begrüßen. Darüber hinaus erscheint die Konkretisierung gewisser Termini wie „vorrangige Berücksichtigung“ im Hinblick auf die Gewichtung der Auswahlkriterien sinnvoll, um die Rechtssicherheit unter den Anwendern des Leitfadens zu fördern. Zu finden ist der Leitfaden [hier](#).

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-7259  
E-Mail: [bjoern.jacob@de.pwc.com](mailto:bjoern.jacob@de.pwc.com)

## Bundesratsbeschluss zur KWKG-Novelle

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2015 in einem Entschließungsbeschluss (BR-Drs. 102/15) die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vorzulegen. Dieser solle im Hinblick auf Investitionsanreize, Planungssicherheit und die Sicherung von Bestandsanlagen folgende Aspekte berücksichtigen:

1. Einhaltung des KWKG-Ziels unter Beibehaltung der Fördersystematik
2. Förderung von hocheffizienten Bestandsanlagen
3. Anhebung der Fördersätze für Neubau und Modernisierung von KWK-Anlagen
4. Verbesserung der Förderung für Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher
5. Anhebung des Förderdeckels
6. Beibehaltung des Eigenstromprivilegs
7. Einführung von Vorbescheiden durch das BAFA

Mit dieser Entschließung hat der Bundesrat auf Ende März vorgelegte Vorschläge des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) reagiert, die KWK-Förderung künftig auf solche Anlagen zu fokussieren, die der Einspeisung in das öffentliche Netz dienen. So soll nach dem BMWi-Vorschlag die KWK-Zuschlagshöhe für vorgenannte Anlagen angehoben und für Anlagen zur Eigenversorgung gestrichen werden; von der Streichung ausgenommen sollen nur der Einsatz durch die energieintensive Industrie sowie Kleinanlagen bis 50 kWel sein. Ferner sollen große Bestandsanlagen im Leistungsbereich oberhalb von 10 MWel nur gefördert werden, soweit sie der öffentlichen Versorgung dienen. Der Bundesrat fordert unter anderem, auch Anlagen der Industrie- und sonstigen Objektversorgung in die Förderung aufzunehmen und den Förderdeckel von derzeit 750 Mio. Euro anzuheben um eine höhere Förderung zu ermöglichen. Es bleibt nun abzuwarten, in welchem Maß die einzelnen Punkte der Entschließung der

Länderkammer in den zu erwartenden Referentenentwurf des BMWi Eingang finden werden. Über den Referentenentwurf werden wir an dieser Stelle berichten.

Dr. Niels-Jakob Küttner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1356

E-Mail: niels-jakob.kuettner@de.pwc.com

---

## **Veranstaltungen**

**Seminar „Aktuelle Rechtsentwicklung bei der Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen“ am 10. Juni 2015 in München und am 11. Juni 2015 in Frankfurt am Main**

**EUROFORUM Infotag „Perspektiven der Netzregulierung“ am 16. Juni 2015 in Köln**

**Fachtagung „Energiegespräche“ am 23. Juni 2015 in Nürnberg**

**Fachtagung „Energieforum – Netz und Vertrieb“ am 30.-31. Juli 2015 in Köln**

---

## **Ihre Ansprechpartner**

**RA Peter Mussaeus**

Partner / Leiter Energierecht

Tel.: + 49 211 981-4930

Peter.mussaeus@de.pwc.com

**RA Christoph Fabritius**

Partner /Energierecht

Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742

christoph.fabritius@de.pwc.com

---

## **Bestellung und Abbestellung**

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse  
SUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?

Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an  
UNSUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM